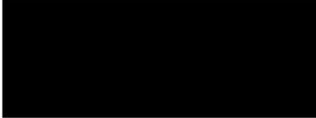


Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

– per Postzustellungsurkunde –



vorab per E-Mail:



**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
Ihr Widerspruch vom 22. April 2022 – hier eingegangen am gleichen Tag –
gegen den Bescheid des Umweltbundesamtes vom 5. April 2022**

Sehr geehrter Herr Dietz,

auf Ihren Widerspruch vom 22. April 2022 gegen die Ablehnung des
Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen vom 5. April 2022 ergeht
folgender

Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Bescheid des Umweltbundesamtes vom 5. April 2022 wird aufgehoben.**
- 2. Ihnen wird Zugang zu sämtlichen dem Umweltbundesamt vorliegenden PRTR-Daten des Berichtsjahres 2020 im .xlsx Format gewährt.**
- 3. Gebühren werden nicht erhoben.**

Dessau-Roßlau,
19. Mai 2022

Bearbeiter/in:

Telefon:

+49(0)340 21 03-

Fax:

+49(0)340 21 04-

E-Mail:

Geschäftszeichen:
Just-3005-22-FK

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

Gründe:

I.

1.

Sie haben am 09. Dezember 2021 über www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt (Anfrage-Nr.: 234991).

Sie beantragten Zugang zum PRTR-Gesamtdatenbestand des Berichtsjahres 2020, bevorzugt im .xlsx Format. Mit Nachricht vom 8. Februar 2022 teilte das Umweltbundesamt Ihnen mit, dass die angefragten Daten derzeit zur Veröffentlichung vorbereitet werden. Mit Schreiben vom 30. März 2022 baten Sie um Erlass eines förmlichen Bescheids.

2.

Mit Bescheid vom 5. April 2022 lehnte das Umweltbundesamt Ihren Antrag ab. Dies wurde im Wesentlichen mit dem Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG begründet: Der Antrag beziehe sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt werde oder auf noch nicht aufbereitete Daten. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege auch nicht, da eine Veröffentlichung der Daten in Kürze ohnehin bevorstehe.

3.

Mit E-Mail vom 3. Mai 2022 übersandte Ihnen das Umweltbundesamt unabhängig von diesem förmlichen Widerspruchsverfahren einen Link zum

Portal thru.de und wies darauf hin, dass sich hier nunmehr die angefragten PRTR Daten für das Berichtsjahr 2020 abrufen lassen.

II.

1.

Die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes für die Entscheidung über Ihren Widerspruch folgt aus § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwGO.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 5. April 2022 ist zulässig, insbesondere wurde er frist- und formgerecht erhoben.

2.

Ihnen wird hiermit Zugang zu sämtlichen dem Umweltbundesamt vorliegenden PRTR-Daten des Berichtsjahres 2020 gewährt. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 UIG werden sie zum Informationszugang auf die Webseite:

<https://thru.de/thrude/downloads/>

verwiesen. Die von Ihnen angefragten Informationen sind dort im angefragten Format öffentlich zugänglich.

3.

Ihr Widerspruch ist außerdem begründet. Der Ausgangsbescheid vom 5. April 2022 war aufzuheben, da der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG zum Zeitpunkt der Bescheidung des Widerspruchs nicht mehr gegeben war. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheidung des Widerspruchs.

Bei der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG handelt es sich um einen befristeten Ablehnungsgrund. Sobald die angefragten Informationen nicht mehr aufbereitet oder vervollständigt werden, greift der Ablehnungsgrund nicht mehr. Vorliegend waren die Daten ab dem 03. Mai 2022 vollständig gesichtet, systematisiert und geordnet. Sie wurden dementsprechend veröffentlicht.

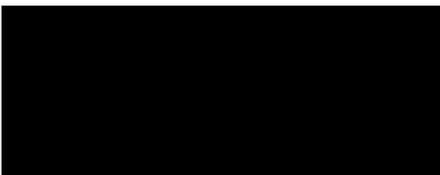
Andere Ablehnungsgründe sind zum Zeitpunkt der Bescheidung des Widerspruchs nicht ersichtlich.

III.

Für die Bescheidung des Widerspruchs werden keine Kosten erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiar -